

An den Grossen Gemeinderat

## W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend Weiterbildung der Lehrkräfte während Unterrichtszeiten, eingereicht von Gemeinderat M. Stauber (Grüne) und Gemeinderätin D. Schraft (Grüne)

---

Am 27. August 2012 reichten Gemeinderat Martin Stauber und Gemeinderätin Dominique Schraft namens der Grüne/AL-Fraktion mit 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*«In regelmässigen Abständen finden halb- oder ganztägige – im Sommer 2011 sogar eine 1-wöchige – Weiterbildungen für Lehrkräfte während der Unterrichtszeiten statt. Als Ersatz wird jeweils – allerdings nur für die Vormittage – eine kostenlose Ersatzbetreuung angeboten, für die man die Kinder in der Regel 10 Tage vorher anmelden muss. Erschwert wird die Sache, wenn Kinder am Nachmittag Schule haben sowie für Familien mit Kindern in verschiedenen Schulen, weil die Weiterbildungen offenbar in den einzelnen Schulen festgelegt und durchgeführt werden. Für die Stadt entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die ausserordentlichen Betreuungszeiten.*

*Lehrkräfte haben wie andere städtische Angestellte 4 Wochen, ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen Ferien. Somit bleiben 8 bis 9 Wochen Schulferien, welche für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, aber auch für Weiterbildungen genutzt werden können.*

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Wer entscheidet über Weiterbildungen während der Unterrichtszeit?
- Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass Weiterbildungen in der Unterrichtszeit ungünstig sind, weil sie einerseits der Stadt Zusatzkosten und anderseits den Eltern Zusatzaufwand verursachen?
- Wenn ja, kann der Stadtrat Vorgaben machen oder auf die EntscheidungsträgerInnen Einfluss nehmen, damit die Weiterbildungen der Lehrkräfte in Zukunft ausserhalb der Unterrichtszeiten, d.h. in den Schulferien stattfinden?
- Was kostet die ausserordentliche Betreuung von Kindern wegen Unterrichtsausfall infolge Weiterbildungen pro Jahr?»

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Die Beantwortung der vorliegenden Interpellation gehört in den Kompetenzbereich der Zentralschulpflege. Es handelt sich deshalb bei dieser Weisung um eine gemeinsame Interpellationsantwort von Stadtrat und Zentralschulpflege.

### **Allgemeine Erläuterungen**

Die Personalentwicklung dient der Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung der beruflichen, fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Der Aus- und Weiterbildung sowohl des Vewaltungspersonals als auch der kantonalen und städtischen Lehrpersonen sowie der

Schulleitungen kommt demnach ein hoher Stellenwert zu. Entsprechend verpflichten kantonale und kommunale gesetzliche Vorgaben die verantwortlichen Personen (im Schulbereich: Schulbehörden und Schulleitungen), Aus- und Weiterbildungsmassnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern und grundsätzlich grosszügig zu bewilligen sowie die erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren.

Auf kantonaler Ebene finden sich die Rahmenbedingungen für Weiterbildungen im Lehrpersonalgesetz (LPG) und der zugehörigen Verordnung (Lehrpersonalverordnung, LPVO). Gemäss §12 Abs. 1 und 2 LPG haben Staat und Gemeinden für ein Weiterbildungsangebot zu sorgen und sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen Beiträge ausrichten. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Weiterbildung der Lehrpersonen zu fördern und zu koordinieren (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 Volksschulgesetz).

Zudem gehört Weiterbildung gemäss § 18 Abs. 4 LPG zum Berufsauftrag der Lehrpersonen. Dieser Berufsauftrag umfasst fünf Teilbereiche:

- Unterricht und Erziehung
- Vor- und Nachbereitung
- Zusammenarbeit
- Weiterbildung
- Erfüllen administrativer Aufgaben und Aufgaben im Schulwesen

Die Tätigkeit im Unterricht ist durch die Lektionenzahl definiert. Die übrigen Tätigkeiten gehören zu den Pflichten einer Lehrperson, die vom Pensum unabhängig erfüllt werden müssen und mit dem Lohn abgegolten sind. Die Lehrpersonen sind demnach verpflichtet sich weiterzubilden. Bis zu vier Wochen in der unterrichtsfreien Zeit besuchte Weiterbildung gilt dabei als mit dem Lohn abgegolten (§ 18 Abs. 4 LPG).

Zu unterscheiden ist zwischen individueller persönlicher Weiterbildung einzelner Lehrpersonen und gemeindeeigenen Weiterbildungsveranstaltungen, die für alle Lehrpersonen einer Schulgemeinde oder einer Schule obligatorisch sind. Für die individuelle Weiterbildung nach kantonalen Vorgaben (z.B. Zertifikatslehrgänge, Intensivweiterbildung, Zusatzausbildungen, berufsbegleitende Ausbildung in schulischer Heilpädagogik) oder den Besuch von anderweitigen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulpflege, bzw. bei Delegation der Entscheidungskompetenz an die Schulleitung die Schulleitung (Schule Winterthur: Funktionsdiagramm für die geleiteten Schulen vom 22. März 2011), bezahlten oder unbezahlten Urlaub (bei kantonalen Lehrpersonen und bezahltem Urlaub von mehr als einer Woche mit Bewilligung der Bildungsdirektion) gewähren. Bei Gewährung von Urlaub für individuelle Weiterbildung entstehen grundsätzlich keine Schulausfälle. In der Regel wird die ausfallende Lehrperson durch eine Vikarin oder einen Vikar ersetzt. Ausnahmsweise kann der Unterricht auch durch sogenanntes «Spetten» sichergestellt werden, was bedeutet, dass entweder eine Lehrperson zwei Klassen betreut, oder die Schülerinnen und Schüler der verwaisten Klasse auf die übrigen Klassen einer Schule verteilt werden. § 20 Abs. 4 LPVO bestimmt, dass bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen die Schulpflege die Spesen vergüten kann. Die Spesenvergütungen und die Übernahme von Vikariatskosten durch die Stadt Winterthur sind in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 im Anhang II geregelt.

Zur Einstellung des Unterrichts kann es demgegenüber bei der sogenannten «gemeindeeigenen» Weiterbildung kommen. Gemäss § 21 Abs. 2 LPG kann nämlich die Schulpflege die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde für obligatorisch erklären. In Winterthur liegt die Kompetenz für die Obligatorischerklärung gesamtstädtischer Weiterbildungen für Schulteams oder Stufen (z.B. Kindergartenlehrpersonen) bei der Zentralschulpflege. Die Kreisschulpflegen können kreisweite Weiterbildungen für ganze Teams

oder Teile davon oder für einzelne Schulen obligatorisch erklären. Mindestens zur Hälfte hat diese gemeindeeigene Weiterbildung in die unterrichtsfreie Zeit zu fallen. Demnach kann aber bis zur Hälfte der für die Weiterbildung aufgewendeten Zeit eine Einstellung des Unterrichts erfolgen.

Im Merkblatt «Weiterbildung der Lehrpersonen» des Volksschulamts vom 01.12.2005<sup>1</sup> wird zur Weiterbildung der Lehrpersonen zusammenfassend festgehalten:

- Weiterbildung gehört zu den Berufspflichten der Lehrperson. Sie findet grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Das Volksschulamt empfiehlt den Gemeindeschulpflegen (GSP), bei der Bewilligung von Schuleinstellungen und bezahlten Urlauben zurückhaltend zu sein.
- Der Unterricht findet für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Stundenplan statt. Eine Änderung der Stundenplanzeiten oder die Einstellung des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der GSP bzw. der Schulleitung gestattet. Ausnahme: Während der Versammlungen des Schulkapitels wird der Unterricht eingestellt.
- Der Bildungsrat kann Weiterbildungen als obligatorisch erklären. Dabei werden sämtliche Bedingungen im entsprechenden Beschluss geregelt.

### **Praxis in der Stadt Winterthur**

Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen sind sehr zurückhaltend mit der Bewilligung von Schuleinstellungen. Die Regelung, dass gemeindeeigene Weiterbildungen mindestens zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden haben, ermöglicht jedoch ganztägige, intensivere Weiterbildungen, z.B. an einem Mittwoch, durchzuführen. Die Eltern werden in diesen seltenen Fällen jeweils frühzeitig informiert und es wird eine Betreuung angeboten (Schulindizierte Betreuung) oder der kostenlose Besuch für angemeldete Kinder in der schulergänzenden Betreuung organisiert.

Die Gesamtkosten für die beiden Betreuungsangebote und die Vikariate für individuelle Weiterbildungsurlaube betrugen 2011 rund Fr. 20'000. Gemäss WoV-Indikator der Produktegruppe Volksschule finden 99 % der Lektionen statt. Wenn man berücksichtigt, dass namentlich Abwesenheiten von Lehrpersonen infolge von Krankheit und Unfällen zu Lektionenausfall führen, ist der Ausfall aufgrund von Weiterbildungen sehr gering.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

«Wer entscheidet über Weiterbildungen während der Unterrichtszeit?»

Wie oben ausgeführt kann für individuelle Weiterbildung von der Schulpflege bei kantonalen Lehrpersonen bis zu einer Woche Urlaub gewährt werden. Für längere Weiterbildungsurlaube bedarf es der Zustimmung der Bildungsdirektion. Für städtische Lehrpersonen können die Kreisschulpflegen Urlaub für individuelle Weiterbildung bewilligen. Die Kreisschulpflegen können ihre Entscheidkompetenzen an die Schulleitungen delegieren.

Gemeindeeigene Weiterbildungen sind von der Schulpflege anzurufen. Dabei werden in Winterthur gesamtstädtische Weiterbildungen von der Zentralschulpflege, kreisweise Weiter-

<sup>1</sup>[http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/waehren\\_anstellung/abwesenheit\\_urlaub/weiterbildungsurlaub.html#subtitle-content-internet-bildungsdirektion-vsa-de-personelles-waehren\\_anstellung-abwesenheit\\_urlaub-weiterbildungsurlaub-jcr-content-contentPar-downloadlist](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/waehren_anstellung/abwesenheit_urlaub/weiterbildungsurlaub.html#subtitle-content-internet-bildungsdirektion-vsa-de-personelles-waehren_anstellung-abwesenheit_urlaub-weiterbildungsurlaub-jcr-content-contentPar-downloadlist) / Weiterbildung der Lehrpersonen

bildungen oder schulinterne Weiterbildungen von der Kreisschulpflege angeordnet. Bei gemeindeeigenen Team-, Kreis- oder Stufenweiterbildungen (z.B. Kindergartenlehrpersonen) muss mindestens die Hälfte der Weiterbildung in der untermittelfreien Zeit stattfinden.

Zur Frage 2:

«*Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass Weiterbildungen in der Unterrichtszeit ungünstig sind, weil sie einerseits der Stadt Zusatzkosten und andererseits den Eltern Zusatzaufwand verursachen?*»

Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen halten sich bei Bewilligungen für Weiterbildungen an den Grundsatz «Schule findet statt». Das heisst, Weiterbildungen finden in erster Linie in der untermittelfreien Zeit statt. Die meisten Schulen legen Weiterbildungstage in die Schulferienzeit. So ist es mittlerweile üblich, dass die Lehrpersonen in der letzten Woche der Sommerferien an Teamweiterbildungen teilnehmen.

Alle Weiterbildungen, die zu einem Schulausfall führen, werden den Eltern frühzeitig angekündigt. Bei Bedarf wird ein Betreuungsangebot bereitgestellt (Schulindizierte Betreuung und/oder für angemeldete Kinder kostenlose schulergänzende Betreuung). In Ausnahmefällen wird eine Klasse «gespettet» (eine Lehrperson betreut zwei Klassen oder einzelne Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse). Bei einem Ausfall der Lektionen aufgrund einer individuellen Weiterbildung wird in der Regel ein Vikariat eingerichtet.

Die Zusatzkosten für die Betreuungsangebote und Vikariate sind, wie die Antwort zu Frage 4 zeigt, gering. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass der Ausfall von Lektionen für Eltern immer einen Zusatzaufwand bedeutet. Allerdings werden die Eltern mit den Betreuungsangeboten weitgehend unterstützt.

Die Zentralschulpflege und der Stadtrat halten den Zusatzaufwand für vertretbar, da Lektionenausfälle aufgrund von Weiterbildungen – wie der entsprechende WoV-Indikator in der Produktegruppe Volksschule zeigt – selten sind: 99 % der Lektionen finden statt. Wie vorne ausgeführt, dient die Weiterbildung der Lehrpersonen der Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung der beruflichen, fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die Förderung dieser Kompetenzen ist für den Erhalt der Qualität bzw. die Weiterentwicklung der Schule unverzichtbar. Weder die Zentralschulpflege noch der Stadtrat sehen deshalb zurzeit Handlungsbedarf bei der Bewilligungspraxis von Weiterbildungen für Lehrpersonen und Schulleitungen.

Ausserdem gibt es ab 2014 durch den Wegfall der Schulkapitel an zwei Nachmittagen keinen Schulausfall mehr.

Zur Frage 3:

«*Wenn ja, kann der Stadtrat Vorgaben machen oder auf die EntscheidungsträgerInnen Einfluss nehmen, damit die Weiterbildungen der Lehrkräfte in Zukunft ausserhalb der Unterrichtszeiten, d.h. in den Schulferien stattfinden?*»

Die gesetzlichen Grundlagen weisen die Kompetenz für die Bewilligung von Weiterbildungen dem Bildungsrat, den Schulpflegen oder allenfalls den Schulleitungen zu. Der Stadtrat kann weder der Zentralschulpflege und den Kreisschulpflegen noch den Schulleitungen Vorgaben machen. Jedoch können Weiterbildungen von den zuständigen Personen nur im Rahmen des Budgets bewilligt werden, weshalb die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen beschränkt ist. Im Übrigen besteht für den Stadtrat, wie auch aus den Antworten zu den Fra-

gen 2 und 4 hervorgeht, keine Veranlassung auf die Bewilligungspraxis der Schulbehörden Einfluss zu nehmen.

Zur Frage 4:

«Was kostet die ausserordentliche Betreuung von Kindern wegen Unterrichtsausfall infolge Weiterbildungen pro Jahr?»

Für die Betreuung von Kindern wegen Unterrichtsausfall infolge Weiterbildungen wurden 2011 für die Schulindizierte Betreuung Fr. 16'500 oder 420 Lektionen aufgewendet. Bei Nettokosten von rund Fr. 8 Mio. für die Schulergänzende Betreuung entsprechen Fr. 16'500 rund 0.2 %.

Für Vikariate infolge Weiterbildung wurden 2011 Fr. 3'600 oder 40 Lektionen aufgewendet. Bei Personalkosten von rund Fr. 100 Mio. entsprechen Fr. 3'600 rund 0.004 %.

Die Zentralschulpflege und der Stadtrat sind der Ansicht, dass die Zusatzkosten für den Ausfall von Lektionen unter Berücksichtigung des hohen Wertes von Weiterbildungen als sehr gering bezeichnet werden können. Die zur Frage 4 angeführten Zahlen und der WoV-Indikator (vgl. vorn Praxis der Stadt Winterthur) belegen, dass sich die Verantwortlichen bewusst sind, dass Weiterbildungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollen und sie sich an den Grundsatz «Schule findet statt» halten.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder